

zu PrZ 2888/94  
Beilage Nr. 17/94

## E n t w u r f

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 1. und 8. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGB1. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 10/1992, festgelegte Grenze zwischen dem 1. und 8. Bezirk wird im Bereich Auerspergstraße wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 1. und 8. Bezirk verläuft ausgehend vom Schnittpunkt der Bezirksgrenzen zwischen dem 1., 7. und 8. Bezirk auf der Kreuzung Auerspergstraße - Lerchenfelder Straße - Museumstraße nach Nordwesten zum südwestlichen Bogenendpunkt des östlichen Randsteines der Auerspergstraße, dem sie nach Norden bis zum nordwestlichen Bogenanfang folgt. Sie überquert sodann die Verkehrsfläche "Schmerlingplatz" geradlinig zum südlichen Endpunkt des Hauses Auerspergstraße 6, von wo sie entlang der Häuser Auerspergstraße 2 bis 6 der alten Bezirksgrenze nach Norden folgt. An der Nordwestecke des Hauses Auerspergstraße 6 verläßt sie die alte Bezirksgrenze und überquert die Doblhoffgasse geradlinig zum südlichen Eckpunkt des städtischen Amtshauses, dessen Baulinie sie bis zum nördlichen Eckpunkt bei der Stadiongasse folgt. Die neue Bezirksgrenze überquert sodann die Stadiongasse geradlinig zum südlichen Eckpunkt des Hauses Landesgerichtsstraße 4, wo sie auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 1. und 8. Bezirk trifft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 1. und 8. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen. ./.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## V o r b l a t t

### Problem:

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Begradigung der Bezirksgrenze im Bereich des Neubaus des Städtischen Amtshauses "Forum" und des Parks auf dem Schmerlingplatz.

### Ziel:

Änderung der Bezirksgrenze derart, daß sie entlang der Fahrbahn der Auerspergstraße sowie der Baulinie des Städtischen Amtshauses "Forum" verläuft.

### Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

### Alternativen:

Belassung des bisherigen für beide Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

### Kosten:

keine

## Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem  
1. und 8. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Begradigung der Bezirksgrenze im Bereich des Neubaus des Städtischen Amtshauses "Forum" und des Parks auf dem Schmerlingplatz. Die Änderung besteht darin, daß die neue Bezirksgrenze entlang der Fahrbahn der Auerspergstraße sowie der Baulinie des Städtischen Amtshauses "Forum" verlaufen soll.

Die Bezirksvertretungen für den 1. und 8. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).